

Gemeinsame Orientierungshilfe

**der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
und der
Zentralstelle für
Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)**

zu den Begriffen

„Unverzüglichkeit“ und „Vollständigkeit“

einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG

I. Vorbemerkungen

Mit den nachfolgenden Ausführungen soll dazu beigetragen werden, die Begriffe der „Unverzüglichkeit“ und der „Vollständigkeit“, die es bei Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) zu berücksichtigen gilt, einzuordnen.

Mitunter herrscht Unklarheit über das Verhältnis der Begriffe „vollständig“ und „unverzüglich“, die in einem Spannungsverhältnis stehen können.

Liegen Tatsachen vor, die auf die in § 43 Abs. 1 GwG genannten Sachverhalte hindeuten, so hat der Verpflichtete diesen Sachverhalt unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich der FIU zu melden.

Verdachtsmeldungen sind keine Strafanzeigen und erfordern daher keinen Anfangsverdacht im Sinne der §§ 152, 160 StPO. Dies wurde vom BVerfG schon in seinem Kammerbeschluss vom 31. Januar 2020 (2 BvR 2992/14) bestätigt:

„Für das Vorliegen eines meldepflichtigen Verdachts ist es danach ausreichend, dass objektiv erkennbare Anhaltspunkte dafür sprechen, dass durch eine Transaktion illegale Gelder dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen oder die Herkunft illegaler Vermögenswerte verdeckt werden sollen und ein krimineller Hintergrund im Sinne des § 261 StGB nicht ausgeschlossen werden kann.“

Nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 69 GwG handelt ordnungswidrig, wer eine Verdachtsmeldung u.a. nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

Der Maßstab für die Rechtzeitigkeit ergibt sich aus § 43 Abs. 1 GwG, wonach der Sachverhalt „unverzüglich“ der FIU zu melden ist. Ebenso ergibt sich der Maßstab für die „Vollständigkeit“ einer Verdachtsmeldung unmittelbar aus § 43 Abs. 1 S. 1 GwG.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine ergänzende Orientierungshilfe zu den bisherigen Veröffentlichungen der FIU und der BaFin dar. Insbesondere wird auf die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz der BaFin (AuA AT) sowie die Allgemeinen Anforderungen an die Darstellung des Sachverhalts (Finanzsektor) der FIU verwiesen.

Unabhängig davon gilt weiterhin der Grundsatz, dass jeder Verpflichtete verantwortlich für die Entscheidung ist, eine Verdachtsmeldung nach § 43 GwG unverzüglich und vollständig an die FIU zu übermitteln. Bei Unklarheiten oder Unsicherheiten, ob die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen für die Meldung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 GwG erfüllt sind, ist entsprechend der

Ausführungen in den AuA AT der BaFin unter 10.3 im Zweifel eine Verdachtsmeldung abzugeben.

II. Unverzüglichkeit

1. Definition der Unverzüglichkeit

Der Begriff der „Unverzüglichkeit“ bedeutet im deutschen Recht „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. Legaldefinition in § 121 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)). Es können keine allgemeingültigen Regelungen oder gar konkrete Fristen für die Unverzüglichkeit und damit für die Abgabe einer Verdachtsmeldung aufgestellt werden, sondern es ist immer der Einzelfall zu betrachten.

2. Überlegungen zur Prüfung, ob bereits der Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 S. 1 GwG vorliegen

Folgende Überlegungsschritte können bei der Beurteilung helfen:

Schritt 1:

Ist bereits eindeutig, dass Tatsachen vorliegen, die auf die in § 43 Abs. 1 GwG genannten Sachverhalte hindeuten?

Tatsachen i.d.S. sind objektive, das heißt, auf einer tatsächlichen Grundlage bestehende Anhaltspunkte für die in § 43 Abs. 1 S. 1 GwG genannten Sachverhaltskonstellationen. Bloße Mutmaßungen und Spekulationen ohne objektive Anhaltspunkte genügen nicht. Der Verpflichtete bzw. die für ihn handelnden Beschäftigten besitzen bei der Frage, ob vorliegende transaktions-, geschäfts- oder personenbezogene Umstände Tatsachen im Sinne des § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 GwG darstellen, einen begrenzten Beurteilungsspielraum. In diesem Zusammenhang sind die von der FIU zur Verfügung gestellten Typologiepapiere von besonderer Bedeutung, um im Einzelfall den Beurteilungsspielraum zur Meldungsabgabe auf Null zu reduzieren.

Nur wenn Tatsachen im Sinne des § 43 Abs. 1 S. 1 GwG gegeben sind, liegt ein Sachverhalt vor, der der gesetzlichen Verdachtsmeldepflicht unterliegt. In allen anderen Fällen handelt es sich bei entsprechenden Verdachtsmeldungen um eine „Meldung ins Blaue“, die nicht dem Sinn und Zweck des § 43 Abs. 1 S. 1 GwG entspricht.

Im Mai 2023 wurde das „Eckpunktepapier zur Bestimmung solcher Sachverhalte, die grundsätzlich nicht die Meldepflicht des § 43 Abs. 1 S. 1 GwG auslösen“, von der FIU in Abstimmung mit der BaFin und unter Beteiligung des Expertenstabs der „Anti Financial Crime Alliance (AFCA)“ für die Verpflichteten erstellt und im

geschützten Bereich des Internetauftritts der FIU veröffentlicht. Dieses Eckpunktepapier wird künftig auf der Grundlage des § 43 Abs. 5 S. 2 GwG fortentwickelt.

a. Option 1: Nein

Es ist eine weitere Sachverhaltsaufklärung erforderlich, um beurteilen zu können, ob Tatsachen vorliegen, die auf die in § 43 Abs. 1 S. 1 GwG genannten Sachverhalte hindeuten. Eine weitere Sachverhaltsaufklärung dient der Ermittlung der für die Überschreitung der Verdachtsmeldeschwelle i.S.d. § 43 Abs. 1 GwG relevanten Tatsachen, die anschließend nach allgemeinen Erfahrungen sowie dem beruflichen Erfahrungswissen unter dem Blickwinkel der Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit im jeweiligen geschäftlichen Kontext zu würdigen sind. Hierbei sind weder das Vorliegen sämtlicher Tatbestandsmerkmale des § 261 StGB oder einer seiner Vortaten oder einer Terrorismusfinanzierung zu prüfen, oder gar der Sachverhalt „auszuermitteln“ (vgl. AuA AT, Ziffer 10.2), noch ist eine abschließende rechtliche Subsumtion des Sachverhalts unter die entsprechenden Straftatbestände vorzunehmen. Dies, sowie alle einhergehenden Ermittlungen, ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden.

b. Option 2: Ja

Soweit Tatsachen vorliegen, die auf das Vorliegen der in § 43 Abs. 1 S. 1 GwG genannten Sachverhalte hindeuten, ist die Verdachtsmeldung grundsätzlich unverzüglich zu erstatten. Voraussetzung ist allerdings, dass die Verdachtsmeldung für die FIU nachvollziehbar und aus sich heraus verständlich ist, damit die FIU bei Eingang der Verdachtsmeldung ihre Analyse vornehmen kann (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 2 und 8 GwG).

Schritt 2:

Liegen bereits Tatsachen i.S.v. § 43 Abs. 1 GwG in einer Weise vor, die die Verdachtsmeldung für die FIU nachvollziehbar und aus sich heraus verständlich macht?

a. Option 1: Ja

Die Verdachtsmeldung ist regelmäßig am gleichen, spätestens am folgenden Werktag (der Samstag gilt nicht als Werktag) zu erstatten.

b. Option 2: Nein

Wenn die Aufbereitung eines komplexen Sachverhalts, etwa aufgrund des Geschäftsmodells oder der Unternehmensstruktur, noch nicht in der gebotenen Weise erfolgen kann, dass die Verdachtsmeldung für die FIU nachvollziehbar und aus sich heraus verständlich ist, erfolgt regelmäßig noch keine Meldung.

Auch hier gelten die Ausführungen zur Sachverhaltsaufklärung (vgl. AuA AT, Ziffer 10.2); s.o. unter II. 2. Schritt 1, a. Option 1. Zu beachten ist hierbei, dass der FIU – im Gegensatz zum Verpflichteten selbst – keine Hintergrundinformationen (etwa zum Kunden, zur Geschäftsbeziehung mit diesem oder zum zugrundeliegenden Produkt) vorliegen, sodass insoweit fehlende Angaben die Analysearbeit der FIU beeinträchtigen. Zudem fehlt regelmäßig der Zugriff auf die in Bezug auf die zugrundeliegende Geschäftsbeziehung oder Transaktion beim Verpflichteten vorliegenden weiteren Informationen. Diese sollten der Meldung nachvollziehbar beigelegt werden.

Kommen weitere Tatsachen hinzu, wird auf die Möglichkeit der Nachmeldung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Ausgangsverdachtsmeldung hingewiesen.

Eine Verdachtsmeldung an die FIU ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Nachricht an die für die Abwehr einer akuten Gefahr zuständige Behörde.

III. Vollständigkeit

Die Verdachtsmeldung ist bereits dann vollständig, wenn alle Tatsachen, die auf das Vorliegen der in § 43 Abs. 1 S. 1 GWG genannten Sachverhalte hindeuten, an die FIU gemeldet werden.

Die Analyse von Verdachtsmeldungen und die zielgerichtete, möglichst zeitnahe Übermittlung der Analyseberichte an die Strafverfolgungsbehörden hängen in entscheidendem Maße von der Qualität der durch die Verpflichteten übermittelten Informationen ab. Unvollständig abgegebene Verdachtsmeldungen erschweren die Analysetätigkeit der FIU und damit die effektive Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

In der Sachverhaltsdarstellung sollten die jeweiligen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen soweit präzise beschrieben werden, wie dies für das Verständnis

und die weitere Analyse durch die FIU notwendig ist. Hierbei sind die jeweiligen Hinweise der FIU zu beachten. Danach sind sämtliche Tatsachen i.S.v. § 43 Abs. 1 GwG (z.B. zu Personen, Organisationen, Konten und Transaktionen) anzugeben. Der notwendige Umfang der Darstellung ist dabei abhängig vom konkreten Einzelfall. Für die Darstellung kann auf alle vorhandenen Informationen aus der jeweiligen Geschäftsbeziehung zurückgegriffen werden. Es wird allerdings keine „Ausermittlung“ des Sachverhalts erwartet, s.o. unter II. 2. Schritt 1, a. Option 1 „Sachverhaltsaufklärung“.

IV. Form der Meldung

Für die Arbeit der FIU ist von essentieller Bedeutung, dass jede einzelne relevante Information im Meldeformular bzw. im XML-Schema von goAML vollständig erfasst wird.

Hierzu gehören insbesondere die erforderlichen Daten zu Personen, Organisationen, Konten und Transaktionen. Im Hinblick auf die zügige Verarbeitbarkeit eingehender Verdachtsmeldungen und den automatisierten Teil des Analyseprozesses sind die wesentlichen Angaben im Meldeformular vorzunehmen und nicht lediglich im Rahmen beigefügter Anlagen aufzuführen, um eine effektive Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherzustellen.